

In der Kleinheit des liechtensteinischen Staatsgebildes liegt aber paradoxerweise gerade auch die Problematik. Die Überschaubarkeit gilt nämlich nicht nur für die raumplanerischen Probleme, sondern auch für die Beziehungen zwischen Politikern und Stimmbürgern auf Landes- wie Gemeindeebene. Bei zwei fast gleich starken politischen Parteien läuft die jeweilige Mehrheitspartei eher Gefahr, unpopuläre Massnahmen zu unterlassen, um die knappe Mehrheit nicht zu gefährden. *«Im Klima der populären Gefälligkeit kommt allzuoft die Bereitschaft abhanden, Unpopuläres anzupacken. Grosse Probleme bleiben nicht selten ungelöst . . .»*, meint Alt-Regierungschef Gerhard BATLINER (1981). Der Bürger ist nicht nur stark politisch motiviert – Wahlbeteiligungen unter 90 Prozent werden als schwach empfunden –, sondern versteht es auch, seine Stimmkraft für seine spezifischen Anliegen vehement geltend zu machen. Erfahrungsgemäss siegen so oft die privaten Anliegen über die öffentlichen. Hierzu kommt eine vor allem auch im Zeichen der Finanzkraft ausgeprägte Gemeindeautonomie, die – im Zusammenwirken mit dem durchaus positiven Freiheitsausdruck des einzelnen Bürgers – beim raumplanerischen Vollzug im realpolitischen Alltag Probleme aufgibt. Gerade vor Wahlen wird immer wieder der Ruf «nach weniger Staat und dafür mehr Gemeinde» laut (vgl. Liecht. Volksblatt vom 14./ 15. Januar 1983). Die Schwäche der Durchsetzung allenfalls notwendiger Restriktionen macht auch eine «milde» zentrale Machtausübung schwierig, selbst dann, wenn sie rechtlich abgesichert und für das kommunale wie nationale Wohl notwendig wäre. Dieser Umstand schlägt vor allem bei der Siedlungspolitik durch, wo jede lenkende Massnahme beim Boden-, Steuer- und Raumplanungsrecht bald als «linkslastig» verschrien wird. JAEGER (1973) meinte, dass eine nützliche Raumplanung kein linkes Privileg sein darf: *«Die Einwohnerschaft wächst stetig weiter und der Flächeninhalt bleibt eine stabile Grösse. Wenn wir Liechtensteiner diese Dinge nicht energischer in die Hand nehmen, könnten wir eines Tages an unserer Raumordnung scheitern»*. Der Gedanke der sozialen Verpflichtung des Eigentums ist bei den gegebenen Rahmenbedingungen noch zu wenig entwickelt. Das gültige Boden- und Eigentums-, aber insbesondere das Steuerrecht privilegiert den Grossbesitz.

Die Streuung des Grundeigentums ist zwar in Liechtenstein noch relativ gross⁴⁷, wenn auch teils im Grundeigentums-Wert doch wohl sehr verschieden. Trotzdem wird sich der kleinste mit dem grossen